



# Heimatverein Aichach e.V.

gegründet 1950

## Satzung des Heimatvereins Aichach e.V.

### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Aichach e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Aichach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Aichach.

### § 2

- (1) Der Verein fördert die Pflege und die historische Erforschung des heimatlichen Raumes, insbesondere des Altlandkreises Aichach.
- (2) Er dient der Bildung auf dem Gebiet der Heimatkunde und der sie tragenden Wissenschaften.
- (3) Der Verein sieht eine seiner Aufgaben in der Unterstützung und Mitgestaltung des Stadtmuseums der Stadt Aichach.

### § 3

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

#### **§ 4**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entlastung der Vorstandschaft,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) die Bestellung der Kassenprüfer,
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft und solche der Mitglieder,
- h) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

#### **§ 5**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch die Vorstandschaft bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) nach dem Ermessen der Vorstandschaft,
  - b) wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

#### **§ 6**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den dritten Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.

## **§ 7**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein anderes Stimmenverhältnis ausdrücklich vorgesehen ist.

## **§ 8**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende; jeder von diesen kann den Verein allein vertreten.

## **§ 9**

- (1) Die Verwaltung des Vereins wird durch die Vorstandschaft geführt.
- (2) Über die Notwendigkeit einer Niederschrift bei Vorstandssitzungen wird von Fall zu Fall entschieden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu 10 Personen berufen, der die Vorstandschaft berät und unterstützt.

## **§ 10**

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

## **§ 11**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich erfolgen, über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Jahresbeitrag wird zum 1. Februar des Beitragsjahres fällig. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied den Beitrag trotz einmaliger Mahnung bis 31. Dezember des Beitragsjahres nicht entrichtet hat. Die Mahnung erfolgt durch Brief.
- (5) Über den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen.

## **§ 12**

- (1) Die Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
- (2) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Aichach mit der Auflage, dieses Vermögen für Zwecke der Heimatpflege und Heimatforschung zu verwenden.

### § 13

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ( Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke").

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vorstands- und Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 14

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2006 und am 14. März 2007 unter Aufhebung der Satzung vom 12. Dezember 1989 beschlossen.

Aichach, den 14. März 2007

gez.

Wolfgang Brandner, 1. Vorsitzender

gez.

Franz Friedl, Schriftführer

**Ins Vereinsregister eingetragen unter der Geschäftsnummer VR 10085 beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht am 19.09.2007.**